

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2019

A Problem und Ziel

Nach Artikel 61 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dürfen in einem Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Gleiches gilt sinngemäß für einen Nachtragshaushalt. Die die Nachtragshaushaltsgesetzgebung notwendig begleitenden Regelungen werden daher in diesem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2019 zusammengefasst.

Mit Artikel 1 wird das Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern geändert.

Mit Blick auf die erheblichen Belastungen in den nächsten Jahrzehnten aus Pensionsverpflichtungen wurde mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2008/2009 das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ errichtet, um die Haushaltsbelastungen aus dem weiteren Anstieg der Versorgungslasten abzufedern. Mit dieser Umstellung der Finanzierung auf ein Kapitaldeckungsverfahren für Versorgungsempfänger, die erstmals nach dem 31. Dezember 2007 in den Landesdienst eingetreten sind, konnte ein effektives Instrument entwickelt werden, um für diesen Personenkreis die Versorgungsaufwendungen nachhaltig zu finanzieren.

Der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses auf Drucksache 7/1136 folgend hat der Landtag den Versorgungsfonds als ein wichtiges und geeignetes Mittel erachtet, um die Finanzierung der Versorgungsansprüche der seit 2008 verbeamteten Beschäftigten des Landes zu sichern.

Der Landtag hat die Landesregierung aufgefordert, durch Zuführungen an den Versorgungsfonds für weitere Beamtenjahrgänge die implizite Verschuldung des Landes zu verringern. Der Gesetzentwurf greift dieses Anliegen auf. Unter Berücksichtigung der im Ergebnis des Jahresabschlusses 2017 möglichen Zuführungen können nun auch die Jahrgänge 2005 bis 2007 einbezogen werden. Die Gesetzesänderung dient der Generationengerechtigkeit und leistet einen wichtigen Beitrag zur Begrenzung der impliziten Verschuldung. Dieser Zielsetzung folgend soll eine Ermächtigung zur künftigen Einbeziehung weiterer, vor 2005 in den Landesdienst eingetretenen, Bediensteten geschaffen werden, sofern eine günstige Haushaltslage dies ermöglicht.

Artikel 2 schafft die Voraussetzungen zur Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern“.

Im Rahmen des laufenden Breitbandförderprogramms des Bundes wurden den kommunalen Antragstellern aus Mecklenburg-Vorpommern insgesamt rund 832 Millionen Euro an Fördermitteln durch den Bund bewilligt. Um die Finanzierung dieser 93 Projekte sicherzustellen, stellt das Land insgesamt etwa 504,5 Millionen Euro zur Kofinanzierung und zur Vorfinanzierung der kommunalen Eigenanteile bereit.

Zudem stehen aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds des Bundes weitere 22 Millionen Euro zur Verfügung, mit denen Breitbandprojekte in ländlichen und finanzschwachen Gemeinden gefördert werden sollen. Für die Vorfinanzierung der kommunalen Eigenanteile dieser Förderungen wird das Land weitere 2,5 Millionen Euro zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus verfolgt die Bundesregierung das Ziel, bis zum Jahr 2025 deutschlandweit flächendeckend gigabitfähige Hochgeschwindigkeitsnetze zu schaffen. Hierfür sollen durch den Bund 10 bis 12 Milliarden Euro bereitgestellt werden. In einem ersten Schritt soll ein Teil der Mittel im Rahmen eines 6. Aufrufs des laufenden Förderprogramms zur Verfügung gestellt werden. Die Landesregierung hat sich in ihrer Digitalen Agenda das Ziel gesetzt, gemeinsam mit den Kommunen einen größtmöglichen Anteil dieser Mittel für Förderprojekte in Mecklenburg-Vorpommern zu gewinnen.

Demzufolge bleibt der Ausbau eines leistungsfähigen Breitbandnetzes im Land auch für die nächsten Jahre eine große Herausforderung. Das Land hat in den letzten Jahren eine Ausgleichsrücklage aufgebaut, um sich dieser Herausforderung anzunehmen und die Finanzierung des Breitbandausbaus in Mecklenburg-Vorpommern abzusichern. Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2019 sollen Mittel aus der Ausgleichsrücklage in ein neu zu errichtendes Sondervermögen hinübergeführt werden. Ziel dieses Entwurfs ist es daher, die Finanzierung des Breitbandausbaus langfristig, verlässlich und transparent sicherzustellen.

Artikel 3 berücksichtigt Anpassungsbedarfe beim Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V), die aus dem Umlaufbeschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom September 2018 zur Flüchtlingsfinanzierung über die Verstetigung der Bundeserstattungen für das Jahr 2019 und dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz resultieren.

Artikel 4 trifft eine Regelung zum Inkrafttreten der einzelnen Artikel des Haushaltsbegleitgesetzes 2019.

B Lösung

Der Gesetzentwurf erweitert den Personenkreis, für den eine Rücklage zur Finanzierung des künftigen Versorgungsaufwandes gebildet wird. Zudem wird eine Ermächtigung zur Einbeziehung weiterer versorgungsberechtigter Personen geschaffen, sofern eine positive Haushaltssituation weitere Zuführungen ermöglicht.

Mit dem Gesetzentwurf wird ferner ein Sondervermögen „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern (Breitband M-V)“ errichtet. Das Sondervermögen dient der Kofinanzierung von Projekten des geförderten Breitbandausbaus in Mecklenburg-Vorpommern sowie der Vorfinanzierung der bei solchen Projekten anfallenden kommunalen Eigenanteile. Die einmalige Zuführung von 507 Millionen Euro aus der Ausgleichsrücklage wird durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2019 geregelt. Soweit sich ein weiterer Mittelbedarf für den genannten Zweck abzeichnet, können dem Sondervermögen nach dem Nachtragshaushaltsgesetz 2019 weitere Mittel zugeführt werden.

Es werden im Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushalt 2019 auch Regelungen zur Änderung des FAG M-V getroffen. Diese resultieren aus der Umsetzung des Umlaufbeschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom September 2018 zur Flüchtlingsfinanzierung über die Verstetigung der Bundeserstattungen für das Jahr 2019. Damit werden die bisher geltenden Verteilungsregelungen zwischen Land und Kommunen fortgeschrieben. Zudem wird mit der Änderung des FAG M-V sichergestellt, dass die vom Bund im Zusammenhang mit dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz über die Umsatzsteuer zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel vollständig zur schrittweisen Abschaffung der Elternbeiträge in der Kindertagesförderung eingesetzt werden.

C Alternativen

Zu den Artikeln 1 und 2 bestehen keine Alternativen.

Die Alternative zu Artikel 3 wäre, dass die Weiterleitung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten im Jahr 2019 erst mit der FAG-Novelle 2020 geregelt werden könnte. Die Auszahlung der auf die Kommunen entfallenden Bundesmittel könnte dann auch erst im Jahr 2020 bzw. im Jahr 2021 erfolgen. Die Kommunen würden dann nicht zeitnah entlastet, dies sollte vermieden werden.

D Notwendigkeit

Die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen erfordert die Anpassung von Regelungen im Versorgungsfondsgesetz des Landes und die Errichtung eines neuen Sondervermögens „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern“.

Die Regelungen in Artikel 3 zur Änderung des FAG M-V sind notwendig, um die flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen von Land und Kommunen bereits im Jahr 2019 teilweise ausgleichen zu können.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Ermächtigungen zu Ausgaben des Landes im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 40,1 Millionen Euro zugunsten des Versorgungsfonds und in Höhe von 507 Millionen Euro für den Aufbau des Sondervermögens Breitband M-V sind im Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2019 enthalten. Die Ausgaben werden durch eine entsprechende Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt.

Aus der Fortsetzung der Integrationspauschale im Rahmen der Bundeserstattungen für die Flüchtlingsfinanzierung resultieren Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer des Landes von 46,0 Millionen Euro. Der weiterhin gezielte Einsatz dieser Mittel bei Land und Kommunen setzt die Herausnahme der Einnahmen aus den Verbundgrundlagen gemäß § 7 FAG M-V voraus. Diese Mittel sollen in Höhe von 37,8 Millionen Euro für Integrationsmaßnahmen des Landes in entsprechender Anwendung der Vereinbarung von Land und Kommunen vom 2. August 2016 zur Beteiligung der Kommunen an der Integrationspauschale 2016 bis 2018 auch für das Jahr 2019 eingesetzt werden. Darüber hinaus werden in Höhe von 8,2 Millionen Euro flüchtlingsbezogene Bedarfe im Bereich der Kinderbetreuung finanziert.

Von den 46,0 Millionen Euro Mehreinnahmen vom Bund im Jahr 2019 entfallen auf das Land 30,3 Millionen Euro und auf die Kommunen 15,7 Millionen Euro.

2. Vollzugaufwand

Es besteht kein Vollzugaufwand.

F Sonstige Kosten

Dem Land Mecklenburg-Vorpommern und den Kommunen entstehen keine Folgekosten.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 2. Oktober 2018

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 2. Oktober 2018 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Versorgungsfondsgesetzes

Das Versorgungsfondsgesetz vom 17. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 472) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2007“ durch die Angabe „31. Dezember 2004“ ersetzt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Sofern ein positiver Haushaltssaldo weitere Zuführungen zum Versorgungsfonds erlaubt, kann das Finanzministerium über die in Satz 1 genannten Jahrgänge hinaus sukzessive auch weitere versorgungsberechtigte Personen in die Rücklagenbildung einbeziehen.“

2. Dem § 9 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der nach § 3 Absatz 1 erweiterte Personenkreis ist anzugeben.“

Artikel 2 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern (Breitband M-V)“

§ 1 Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet unter dem Namen „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern (Breitband M-V)“ ein Sondervermögen, welches vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung verwaltet wird.

(2) Das Sondervermögen ist rechtlich unselbständig und nicht rechtsfähig.

(3) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 2 Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen „Breitbandausbau Mecklenburg-Vorpommern (Breitband M-V)“ dient der langfristigen Sicherstellung der Kofinanzierung von Projekten des Breitbandausbaus in Mecklenburg-Vorpommern sowie vergleichbarer infrastruktureller Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung.

§ 3 Zuführung zum Sondervermögen

Zur Begründung des Sondervermögens werden 507 Millionen Euro aus den Mitteln der Ausgleichsrücklage zugeführt. Die Zuführung weiterer Mittel kann nach Maßgabe des Haushaltes erfolgen.

§ 4 Verwendung des Sondervermögens

Entnahmen aus dem Sondervermögen zugunsten des Landeshaushaltes dienen

1. der Kofinanzierung von Projekten des geförderten Breitbandausbaus sowie vergleichbarer infrastruktureller Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung,
2. der Vorfinanzierung des bei Projekten nach Nummer 1 anfallenden kommunalen Eigenanteils,
3. der Finanzierung von Verwaltungsaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Maßnahmen nach diesem Gesetz stehen, und
4. dem Haushaltsausgleich, sofern dieser nicht durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage erreicht werden kann. Die entnommenen Beträge sind dem Sondervermögen schnellstmöglich wieder zuzuführen.

§ 5 Wirtschaftsplan

Das zuständige Ministerium erstellt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan, in dem die Zuführungen aus dem und die Entnahmen gemäß § 4 an den Landeshaushalt veranschlagt werden. Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt.

§ 6 Jahresrechnung

(1) Das zuständige Ministerium stellt am Ende eines jeden Haushaltsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf. Diese wird der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Artikel 3
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Februar 2018 (GVOBl. M-V S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird nach der Angabe „16 629 000 Euro“ wie folgt geändert:

„sowie im Jahr 2019 in Höhe von 8 200 000 Euro zur Verfügung stellt.“

b) Satz 5 wird nach den Wörtern „im Jahr 2018“ wie folgt ergänzt:

„sowie in Höhe von 5 740 000 Euro im Jahr 2019“.

c) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Die Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung bleiben bei den Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 unberücksichtigt.“

d) Der neue Satz 8 wird wie folgt geändert:

„Von den Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 bleiben in den Jahren 2016 bis 2018 ein Betrag von 38 086 000 Euro und im Jahr 2019 ein Betrag von 37 800 000 Euro, die das Land aus der vom Bund gewährten Integrationspauschale erhält, unberücksichtigt.“

2. § 7 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 9 und 10 werden die Angaben „2017 und 2018“ durch die Angaben „2017 bis 2019“ ersetzt.

b) In Satz 11 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 7 Satz 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Satz wie folgt ergänzt:

„, die für das Jahr galt, für welches die Abrechnung erfolgt.“

4. In § 12 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Umsatzsteuer“ das Komma sowie die Wörter „des Bundesausgleiches für Grundsteuermindereinnahmen“ gestrichen.

5. In § 28 Absatz 3 wird jeweils das Wort „Sport“ durch das Wort „Europa“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1 - Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern)****A Allgemeines**

Die Erweiterung des Personenkreises, für den eine Rücklage zur Finanzierung des künftigen Versorgungsaufwandes zu bilden ist beziehungsweise künftig noch gebildet werden kann, dient der Generationengerechtigkeit und leistet einen wichtigen Beitrag zur Begrenzung der impliziten Verschuldung. Die Versorgungsaufwendungen für die betroffenen Bediensteten können damit vollständig sowie nachhaltig finanziert und der Landeshaushalt sukzessive von den zu tragenden Versorgungsausgaben entlastet werden.

Mit der vorgesehenen Anpassung des Gesetzes wird die Forderung des Landtages, weitere Beamtenjahrgänge bei den Zuführungen zum Versorgungsfonds einzubeziehen, aufgegriffen.

B Besonderer Teil**Zu Nummer 1 a**

Mit dieser Änderung werden bei der Rücklagenbildung zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen und damit auch bei der Höhe der jährlichen Zuführungen nunmehr diejenigen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Beschäftigte einbezogen, die nach dem 31. Dezember 2004 in den Landesdienst eingetreten sind. Dies führt zu einer einmaligen Zuführung im Jahr 2019 in Höhe von 40,1 Millionen Euro. Die künftigen regelmäßigen Zuführungen für die Jahrgänge 2005 bis 2007 belaufen sich auf rund 2,6 Millionen Euro.

Die vollständige Deckung auch vor dem 1. Januar 2005 begründeter Versorgungsansprüche ist derzeit nicht finanzierbar.

Zu Nummer 1 b

Die Vorschrift ermächtigt das Finanzministerium, weitere Beamtinnen und Beamte in den Versorgungsfonds einzubeziehen. Dies setzt eine Haushaltsverbesserung voraus, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben führt. Damit kann dem Anliegen des Landtages, die Umstellung der Finanzierung der Versorgungslasten auf ein Kapitaldeckungsverfahren konsequent fortzuführen, auch künftig entsprochen werden.

Zu Nummer 2

Die Regelung dient der transparenten Darstellung des in den Versorgungsfonds einbezogenen Personenkreises.

Zu Artikel 2 - Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern (Breitband M-V)“

A Allgemeines

I. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Im Rahmen des laufenden Breitbandförderprogramms des Bundes wurden den kommunalen Antragstellern aus Mecklenburg-Vorpommern insgesamt rund 832 Millionen Euro an Fördermitteln durch den Bund bewilligt. Um die Finanzierung dieser 93 Projekte sicherzustellen, stellt das Land etwa 504,5 Millionen Euro zur Kofinanzierung und zur Vorfinanzierung der kommunalen Eigenanteile bereit.

In einigen Fällen zeichnet sich ab, dass im Rahmen der wettbewerblichen Auswahlverfahren eine Wirtschaftlichkeitslücke realisiert wird, die über der vorläufig bewilligten Summe liegt. Ursachen sind beispielsweise die zwischenzeitliche Ausweitung der Aufgreifschwelle für Schulen oder auch Gebäude, die sich aus verschiedenen Gründen erst im Rahmen der Vorplanung im Bieterverfahren als unterversorgt herausstellen. Der Bund hat deshalb mit der Novellierung seiner Förderrichtlinie vom 6. Juli 2018 die Voraussetzungen dafür geschaffen, in diesen Fällen unter bestimmten Bedingungen eine Nachbewilligung aussprechen zu können. In dem Betrag von 504,5 Millionen Euro ist daher ein Sicherheitsaufschlag in Höhe von 11 Prozent auf diejenigen Teile der Landeskofinanzierung und der zugehörigen kommunalen Eigenanteile enthalten, die bislang lediglich vorläufig bewilligt wurden und bei denen das Auswahlverfahren somit noch nicht abgeschlossen ist. Soweit der Bund aufgrund von Kostensteigerungen im Einzelfall Nachbewilligungen ausspricht, besteht so die Möglichkeit, die Landeskofinanzierung und die Vorfinanzierung der kommunalen Eigenanteile ebenfalls zu erhöhen, um die Finanzierung der Projekte auch im Falle von Kostensteigerungen zu sichern.

Zudem stehen aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds des Bundes weitere 22 Millionen Euro zur Verfügung, welche weiterhin im Einzelplan 15 veranschlagt bleiben, mit denen Breitbandprojekte in ländlichen und finanzschwachen Gemeinden gefördert werden sollen. Für die Vorfinanzierung der kommunalen Eigenanteile dieser Förderungen wird das Land weitere 2,5 Millionen Euro aus dem Sondervermögen zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus verfolgt die Bundesregierung das Ziel, bis zum Jahr 2025 deutschlandweit flächendeckend gigabitfähige Hochgeschwindigkeitsnetze zu schaffen. Hierfür sollen durch den Bund 10 bis 12 Milliarden Euro bereitgestellt werden.

In einem ersten Schritt wird der Bund auf der Grundlage seiner novellierten und vereinfachten Förderrichtlinie einen sechsten Förderaufruf zu seinem laufenden Förderprogramm durchführen. Hiervon könnten in Mecklenburg-Vorpommern insbesondere die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte profitieren, deren Förderchancen aufgrund des nunmehr entfallenden Scoring-Modells bislang sehr gering waren.

In einem zweiten Schritt hat der Bund ein Folgeprogramm zum Breitbandausbau angekündigt, bei dem auch diejenigen Gebiete zum Zuge kommen sollen, die bislang wegen einer Mindestversorgung von 30 Mbit/s nicht förderfähig sind. Dazu ist die Notifizierung einer neuen beihilferechtlichen Rahmenregelung bei der EU-Kommission erforderlich.

Daher geht der Bund davon aus, dass das Programm nicht vor Ende 2019 in Kraft treten kann. Das Programm könnte in Mecklenburg-Vorpommern vor allem den Ortskernen der Städte und Gemeinden nutzen, die oftmals über eine Versorgung von mehr als 30 Mbit/s, aber weniger als 50 Mbit/s verfügen. Die Landesregierung hat sich in ihrer Digitalen Agenda das Ziel gesetzt, gemeinsam mit den Kommunen einen größtmöglichen Anteil dieser Mittel für Förderprojekte in Mecklenburg-Vorpommern zu gewinnen. Deshalb werden in den kommenden Jahren weitere Zuführungen an das Sondervermögen zu erwirtschaften sein, deren Höhe derzeit noch nicht beziffert werden kann.

Demzufolge bleibt der Ausbau eines leistungsfähigen Breitbandnetzes im Land auch für die nächsten Jahre eine große Herausforderung. Das Land hat in den letzten Jahren eine Ausgleichsrücklage aufgebaut, um sich dieser Herausforderung anzunehmen und die Finanzierung des Breitbandausbaus in Mecklenburg-Vorpommern abzusichern. Mit dem Haushaltsgesetz sollen Mittel aus der Ausgleichsrücklage in ein neu zu errichtendes Sondervermögen hinübergeführt werden. Ziel dieses Entwurfs ist es daher, die Finanzierung des Breitbandausbaus langfristig, verlässlich und transparent sicherzustellen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit diesem Gesetz wird ein Sondervermögen „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern (Breitband M-V)“ errichtet. Das Sondervermögen dient der langfristigen Sicherstellung der Kofinanzierung von Projekten des Breitbandausbaus in Mecklenburg-Vorpommern sowie vergleichbarer infrastruktureller Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung.

Zu diesem Zweck werden dem Sondervermögen einmalig 507 Millionen Euro aus der Ausgleichsrücklage zugeführt. Soweit sich ein weiterer Mittelbedarf für den genannten Zweck abzeichnet, können dem Sondervermögen weitere Mittel zugeführt werden.

B Besonderer Teil

Zu § 1 (Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr)

§ 1 bestimmt die Errichtung des Sondervermögens unter der Bezeichnung „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern (Breitband M-V)“. Die Zuständigkeit für die Verwaltung des Sondervermögens wird in Übereinstimmung mit dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 18. Dezember 2017, dem für den Breitbandausbau zuständigen Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zugewiesen. Die Mittel des Sondervermögens unterliegen einer eigenen Wirtschafts- und Rechnungsführung und werden vom übrigen Vermögen des Landes getrennt gehalten.

Zu § 2 (Zweck des Sondervermögens)

Als Zweck des Sondervermögens wird in § 2 die langfristige Sicherstellung der Kofinanzierung von Projekten des Breitbandausbaus in Mecklenburg-Vorpommern sowie vergleichbarer infrastruktureller Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung bestimmt.

Zu § 3 (Zuführung zum Sondervermögen)

Dem Sondervermögen werden im Jahr 2019 einmalig bis zu 507 Millionen Euro zugeführt. Dieser Betrag ergibt sich einerseits aus dem Bedarf, welcher sich durch die bislang vorläufigen oder endgültigen Zuwendungsbescheide des Landes im Rahmen des laufenden Bundesförderprogramms begründet. Mit Blick auf die bislang vorläufig beschiedenen Zuwendungsbescheide wurde ein Sicherheitsaufschlag in Höhe von 11 Prozent einkalkuliert. In Summe ergibt sich daraus ein Betrag in Höhe von insgesamt 504,5 Millionen Euro. Andererseits werden zur Vorfinanzierung der kommunalen Eigenanteile aus den Projekten des Kommunalinvestitionsförderungsfonds zudem Mittel in Höhe von insgesamt 2,5 Millionen Euro benötigt.

Satz 2 sieht die Möglichkeit darüberhinausgehender Zuführungen vor, um die Finanzierung für mögliche Folgeprogramme zu sichern, für die der Mittelbedarf gegenwärtig noch nicht bestimmt werden kann. Gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen, unabweisbare Mehrbedarfe im Rahmen der laufenden Förderprogramme zu decken.

Zu § 4 (Verwendung des Sondervermögens)

Entnahmen aus dem Sondervermögen sind beschränkt auf die Kofinanzierung von Projekten des geförderten Breitbandausbaus und die Vorfinanzierung des bei solchen Projekten anfallenden kommunalen Eigenanteils. Der Begriff der Kofinanzierung stellt klar, dass nur solche Projekte aus Mitteln des Sondervermögens gefördert werden dürfen, die von mindestens einem weiteren Fördermittelgeber finanziert werden. Nur durch die damit zu erzielende „Hebelwirkung“ der eingesetzten Kofinanzierungsmittel ist die erhebliche Belastung des Landeshaushalts zu rechtfertigen. Im Hinblick darauf, dass die Mittel des Sondervermögens der Ausgleichsrücklage entnommen worden sind, soll auch die Möglichkeit bestehen, zum Haushaltsausgleich und zur Vermeidung von Fehlbeträgen im Haushalt auf das Sondervermögen zurückzugreifen. Eine Entnahme für diesen Zweck soll allerdings erst möglich sein, wenn andere Mittel zum Ausgleich des Haushalts nicht mehr zur Verfügung stehen und nur soweit wie die Mittel des Sondervermögens im Rahmen der Förderung noch nicht rechtlich gebunden sind. Die in diesem Zusammenhang entnommenen Beträge sind schnellstmöglich wieder zuzuführen.

Zu § 5 (Wirtschaftsplan)

§ 5 regelt die Ausstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Haushaltsjahr durch das zuständige Ministerium.

Für das Jahr 2019 ist folgender Wirtschaftsplan vorgesehen:

Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern (Breitband M-V)“

Zweckbestimmung			Plan 2019 TEUR
1			3
I. Einnahmen			
1.	Vortrag Liquidität aus dem Vorjahr		0,0
2.	Zuführungen aus dem Landeshaushalt gemäß § 17a Abs. 6 HG		507.000,0
Summe Einnahmen			507.000,0
II. Ausgaben			
1.	Zuschüsse an Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände zur Kofinanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der BRD"		169.000,0
2.	Zuweisungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände zur Vorfinanzierung des kommunalen Eigenanteils		86.500,0
	davon		
2.1	zur Kofinanzierung von Maßnahmen Im Rahmen des Bundesprogramms "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der BRD"		84.000,0
2.2	für Maßnahmen des Breitbandausbaus aus dem Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds"		2.500,0
Summe Ausgaben			255.500,0
III. Liquidität / Bestand			
	Liquidität zum 31.12. des Jahres		251.500,0

Zu § 6 (Jahresrechnung)

§ 6 regelt die Aufstellung einer Jahresrechnung am Ende jedes Haushaltsjahres durch das zuständige Ministerium.

Zu Artikel 3 - Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V)**A Allgemeines**

Die Änderungen des FAG M-V dienen im Wesentlichen der Umsetzung des Umlaufbeschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Flüchtlingsfinanzierung über die Verstetigung der Bundeserstattungen für das Jahr 2019 vom September 2018. Die bisher geltenden Verteilungsregelungen zwischen Land und Kommunen werden nicht geändert, sondern für das Jahr 2019 fortgeschrieben. Zudem wird mit der Änderung des FAG M-V sichergestellt, dass die vom Bund im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz) über die Umsatzsteuer zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel vollständig zur schrittweisen Abschaffung der Elternbeiträge in der Kindertagesförderung eingesetzt werden.

B Besonderer Teil**Zu Nummer 1 Buchstaben a und b**

Es ist vorgesehen, dass der Bund einmalig für das Jahr 2019 50 Prozent der Mittel des Jahres 2018 aus der Abschaffung des Betreuungsgeldes den Ländern über eine Aufstockung der Integrationspauschale in Höhe von 435 Millionen Euro zur Verfügung stellt. Mit diesen Mitteln sollen die Länder und Kommunen Verbesserungen im Bereich der Kinderbetreuung einschließlich der flüchtlingsbedingten Bedarfe finanzieren. Auf das Land Mecklenburg-Vorpommern entfallen von diesen Mitteln 8,2 Millionen Euro. Um eine fachgerechte Zuweisung dieser Mittel zu erhalten, sollen von diesen Bundesmitteln, wie schon in den Jahren 2016 bis 2018 erfolgt, auch im Jahr 2019 30 Prozent an das Land und 70 Prozent an die Kommunen verteilt werden. Daher sind die Mittel in Höhe von rund 8,2 Millionen Euro aus den Verbundgrundlagen nach § 7 Absatz 2 herauszunehmen. Dieses regelt Satz 4 (Buchstabe a). In Satz 5 ist die Weiterleitung des kommunalen Anteils von 70 Prozent in Höhe von 5,74 Millionen Euro geregelt (Buchstabe b).

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes beschlossen, das 2019 in Kraft treten soll. Nach dem Entwurf stehen für das Jahr 2019 Mittel in Höhe von 493 Millionen Euro über die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer zur Verfügung. Um die daraus resultierenden Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer vollständig zur schrittweisen Abschaffung der Elternbeiträge in der Kindertagesförderung einsetzen zu können, müssen diese aus den Verbundgrundlagen gemäß § 7 Absatz 2 FAG M-V herausgehalten werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe d

Aufgrund der Fortsetzung der Integrationspauschale für flüchtlingsbedingte Mehraufwendungen der Länder und Kommunen im Jahr 2019 erhält das Land Mecklenburg-Vorpommern aus Bundesmitteln über die Erhöhung von Umsatzsteueranteilen 37,8 Millionen Euro. Wie in den Jahren 2016 bis 2018 entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Land und den Kommunen über die Flüchtlingsfinanzierung vom 2. August 2016 praktiziert, sollen die Mittel weiterhin zielgerichtet und belastungsorientiert zwischen dem Land und den Kommunen und innerhalb der kommunalen Ebene verteilt werden. Aus diesem Grund werden auch diese Mittel in Höhe von 37,8 Millionen Euro im Jahr 2019 aus der Verbundmasse herausgenommen. Da das Land bezogen auf die Referenzjahre 2012 und 2014 weiterhin eine sehr hohe finanzielle Mehrbelastung aufgrund der hohen Anzahl von Asylbewerbern und Flüchtlingen hat, sollen 27,8 Millionen Euro bei dem Land verbleiben und rund 10 Millionen Euro auf die kommunalen Körperschaften belastungsorientiert verteilt werden (Buchstabe d). Diese Verteilungsregelung weicht somit von der quotalen Beteiligung der Kommunen an den Umsatzsteueranteilen des Landes nach § 7 Absatz 3 Satz 1 FAG M-V ab. Diese Abweichung ist jedoch gerechtfertigt, da das Land im Unterschied zur Mehrzahl der Länder die Kosten der Unterbringung für Flüchtlinge während des Asylverfahrens zu 100 Prozent trägt. Zudem werden die Kosten der Hilfen zur Erziehung für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die im Jahr 2017 46 Millionen Euro umfassten, abzüglich eines Bundeszuschusses von 6,689 Millionen Euro vollständig vom Land getragen.

Zu Nummer 2

Für 2019 soll entsprechend der Verteilung für 2018 vorgegangen werden, deshalb sind die Regelungen des Jahres 2018 bis 2019 zu verlängern (Buchstaben a und b). Damit erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte auch für das Jahr 2019 7,5 Millionen Euro, die entsprechend der Anzahl der anerkannten Schutzberechtigten (einschließlich Familienmitglieder im Rahmen des Familiennachzugs) verteilt werden. Den Gemeinden und Städten werden für jeden anerkannten Schutzberechtigten (einschließlich Familienmitglieder im Rahmen des Familiennachzugs) 100 Euro zur Verfügung gestellt. Weiterhin steht dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern 1 Million Euro zur Finanzierung von Integrationsprojekten außerhalb des FAG M-V zur Verfügung.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung in § 7 Absatz 7 Satz 4 hat klarstellenden Charakter. Die vorzunehmende Ist-Abrechnung basiert auf den Berechnungsgrundlagen und der Beteiligungsquote, die für das jeweilige Jahr, auf das sich die Abrechnung bezieht, galten.

Die seitens des Landkreistages erhobene Kritik, dass die nachträgliche Anwendung der niedrigeren Beteiligungsquote von 33,99 Prozent gegen das Rückwirkungsverbot verstoße, die Ergänzung in § 7 Absatz 7 Satz 4 FAG M-V die erworbenen Ansprüche im Rahmen der Ist-Abrechnung der Vorjahre beschneide und diese Regelung im Widerspruch zu den Verhandlungen zur FAG-Novelle stehe, wird zurückgewiesen.

Bei der beabsichtigten Klarstellung des § 7 Absatz 7 Satz 4 FAG M-V handelt es sich entgegen der Auffassung des Landkreistages nicht um einen Fall der echten Rückwirkung, welche grundsätzlich unzulässig ist, sondern um einen Fall der grundsätzlich zulässigen unechten Rückwirkung. Eine solche unechte Rückwirkung liegt vor, wenn ein Gesetz auf einen zwar noch nicht abgeschlossenen, aber bereits in Teilen verwirklichten Sachverhalt angewandt werden soll. Das Kalenderjahr 2016 ist zwar abgeschlossen, aber nicht die Abrechnung dieses Jahres. Die Finanzausgleichsleistungen des Landes für das Haushaltsjahr 2016 wurden auf Grundlage des § 7 Absatz 7 Satz 3 und 4 nach Ablauf des Haushaltsjahres 2016 im Jahr 2017 von der Landesregierung endgültig berechnet. Das Ergebnis dieser Abrechnung wurde im FAG-Beirat am 13. Dezember 2017 vorgestellt. Die kassenmäßige Abwicklung des Abrechnungsbetrages, welche in § 7 Absatz 7 Satz 5 FAG M-V geregelt ist, wurde im Zuge des Zweiten FAG-Änderungsgesetzes vom 14. Februar 2018 (GVOBl. M-V S. 54) für den nach Verrechnung mit dem positiven Abrechnungsbetrag 2015 verbleibenden negativen Restbetrag gemäß § 7 Absatz 7 Satz 6 und Satz 7 FAG M-V auf das Jahr 2020 verschoben.

Damit handelt es sich also um einen zwar bereits in Teilen verwirklichten (Abschluss des Kalenderjahres 2016), aber hinsichtlich der Abrechnung noch nicht vollständig abgeschlossenen Sachverhalt. Entsprechend den in den Sätzen 6 und 7 enthaltenen Regelungen ist der gesamte Abrechnungsvorgang des Jahres 2016 einschließlich der kassenwirksamen Umsetzung erst endgültig im Jahr 2020 abgeschlossen, sodass es sich hier um einen Fall der unechten Rückwirkung handelt.

Mit dieser beabsichtigten Regelung werden auch keine Ansprüche der Kommunen abgeschnitten. Entsprechend dem Beschluss des FAG-Beirates vom 11. Mai 2017 ist die Beteiligungsquote mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des FAG M-V zum 1. Januar 2018 von 33,99 Prozent auf 34,496 Prozent angehoben worden. Die Abrechnung der Jahre 2015 und 2016 sollte gemäß Ziffer 8 des Beschlusses in 2020 erfolgen, da der kumulierte Abrechnungsbetrag beider Jahre von rund 23 Millionen Euro zulasten der Kommunen sonst im Jahr 2018 anzurechnen gewesen wäre. Dieser Betrag ergibt sich rechnerisch bei Zugrundelegung der Beteiligungsquote von 33,99 Prozent und ist auch so im Gesetzgebungsverfahren kommuniziert worden (vgl. hierzu Landtagsdrucksache 7/1129, Seiten 37 und 77 sowie Landtagsdrucksache 7/1639, Seite 5). So wird ausdrücklich in der Beschlussempfehlung des Innenausschusses auf Seite 12 (Bericht des MdL Marc Reinhardt) ausgeführt: „Vorsorglich sei allerdings darauf hinzuweisen, dass ein positiver Abrechnungsbetrag zugunsten des Landes im Jahr 2016 auch deshalb entstanden sei, weil bei der Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote auf eine Rückwirkung verzichtet worden sei“. Hätte für beide Jahre der Kommunalanteil von 34,496 Prozent angewendet werden sollen, hätte es einer solchen Regelung nicht bedurft, weil die Kommunen dann einen Nachzahlungsanspruch von circa 39 Millionen Euro erworben hätten.

Zudem widerspricht die Anwendung der „Beteiligungsquote 2018“ auf die Abrechnung des Jahres 2016 dem gesetzgeberischen Willen, wie oben bereits dargestellt. Dieses lässt sich darüber hinaus auch im Wege der historischen und gesetzessystematischen Auslegung begründen. Der Gesetzgeber wollte auch bereits in vergangenen Gesetzesänderungen stets Regelungen für die Zukunft, nicht jedoch für die Vergangenheit treffen. Dies ergibt sich beispielsweise aus § 7 Absatz 3 Satz 2 und 3 FAG M-V. Demnach ist im Abstand von zwei Jahren zu überprüfen, „ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder aufgrund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben und Auszahlungen im Verhältnis zwischen dem Land sowie den Gemeinden und Landkreisen die Finanzverteilung nach Satz 1 anzupassen ist.“

Satz 3 stellt klar, dass diese Überprüfung erstmals „im Jahr 2011 mit Wirkung für das Jahr 2012 erfolgen“ soll.

Darüber hinaus widerspricht eine Zugrundelegung der Beteiligungsquote 2018 in Höhe von 34,496 Prozent für das Abrechnungsjahr 2016 auch dem Verfahren, welches die Landesregierung seinerzeit ohne Einwände der kommunalen Landesverbände für die Abrechnung des Jahres 2010 durchführte. Bereits im Jahr 2010 gab es eine FAG-Änderung der Finanzverteilung zugunsten der Kommunen. Auch damals wurde die KFA-Ist-Abrechnung für das Jahr 2009 mit dem seinerzeit in 2009 geltenden Kommunalanteil von 33,92 Prozent berechnet und nicht mit dem gemäß § 7 Absatz 3 FAG M-V 2010 ab 2010 erhöhten Anteil von 33,99 Prozent. Der Wortlaut des § 7 Absatz 3 und 7 Satz 4 FAG M-V (2018) entspricht voll und ganz dem Wortlaut des § 7 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 4 FAG M-V (2010). Insoweit ist nicht nachvollziehbar, weshalb die kommunalen Landesverbände nunmehr den Vorwurf der Falschabrechnung erheben, wenn sie dieses Verfahren (Zugrundelegung der seinerzeit geltenden Beteiligungsquote) für die Abrechnung des Jahres 2009 mitgetragen haben.

Auch steht die beabsichtigte Regelung nicht im Widerspruch zur Novellierung des FAG M-V. In dem FAG-Beiratsbeschluss vom 11. Mai 2017 heißt es in Ziffer 10: „Mit diesen Festlegungen werden keine Forderungen aus den Überprüfungen der vergangenen Jahre mehr geltend gemacht.“ Liest man diesen Satz in Verbindung mit Ziffer 1 des FAG-Beiratsbeschlusses vom 11. Mai 2017 („Das Land stockt die FAG-Masse auf Basis der Berechnungen von Prof. Lenk ausgehend vom Ausgangspunkt 2006/2007 ab 2018 um 34,15 Millionen Euro auf. Die Beteiligungsquote wird entsprechend angepasst.“), ergibt sich hieraus zweifellos, dass sowohl der Aufstockungsbetrag als auch die sodann angepasste Beteiligungsquote erst für die Abrechnungen ab dem Jahr 2018 und nicht für die Abrechnung zurückliegender Jahre gelten sollen.

Zu Nummer 4

Bereits mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Februar 2018 (GVOBl. M-V S.54) wurde bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde nach § 12 Absatz 4 Satz 2 die Anrechnung der Ausgleichszahlungen des Bundes für Grundsteuermindereinnahmen nach Artikel 106 Absatz 8 des Grundgesetzes aufgehoben. Zur Klarstellung erfolgt nunmehr auch die Streichung in § 12 Absatz 4 Satz 1.

Zu Nummer 5

Die Änderung in § 28 dient der Anpassung der Behördenbezeichnung an den aktuellen Organisationserlass.

Zu Artikel 4 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten zeitgleich mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2019 zum 1. Januar 2019.